



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans Müller (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Herrentunnel Lübeck - Mauterhöhung

1. Trifft es zu, dass es „nur noch eine Frage der Zeit“ ist, dass eine Erhöhung der Maut durch die Genehmigungsbehörde nicht versagt werden kann?

Wenn sich die Vertragsparteien, die Herrentunnel KG und die Hansestadt Lübeck nicht anders verständigen und die Herrentunnel KG den Antrag aufrechterhält, besteht ein Anspruch auf Entscheidung in angemessener Zeit. Nach bisheriger Prüfung des Antrages kann damit gerechnet werden, dass die Verordnung in der beantragten Form erlassen werden würde.

2. Trifft es zu, dass eine Stabilisierung der Maut nur erreicht werden kann, wenn die Hansestadt Lübeck auf bestimmte, im Vertrag von der Betreibergesellschaft zugesicherte Dienstleistungen verzichtet (Shuttleservice, der von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird)?

Nach den bisherigen Diskussionen ist dieser Ansatz im Augenblick für die Stabilisierung der Maut der zielführendste Weg.

3. Besteht aus der Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Gefahr, dass mit der Eröffnung einer weiteren, aber mautfreien Travequerung in Lübeck (Nordtangente) der Herrentunnel noch weniger genutzt wird?

Der jetzt vorgelegte Antrag auf Erhöhung der Maut berücksichtigt korrigierte Verkehrsprognosen vor dem Hintergrund der erwarteten Inanspruchnahme der dann für den Verkehr freigegebenen Nordtangente.

4. Besteht dadurch weiter die Gefahr, dass die Festlegung der Maut innerhalb relativ kurzer Zeit wieder in Frage gestellt ist?

Die Frage der Mauthöhe steht im Prinzip immer in Wechselbeziehung zur Nutzung des Tunnels.

5. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, wie dieser eventuellen Entwicklung abgeholfen werden kann?

Ja, die Möglichkeiten sind den Vertragspartnern aufgezeigt worden, auch eine weitergehende Rabattierung der Vielfahrer wäre denkbar.

6. Lässt die aktuell gültige Gebührenordnung genügend Spielraum zu, von weiteren Rabattierungen Gebrauch zu machen oder lässt diese Gebührenordnung diesen Spielraum nicht zu?

Ja, aber es ist eine Entscheidung der Betreiberin, die sie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Erfordernisse selbst fällt; ein Weisungs- oder Abänderungsrecht steht dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nicht zu.

7. Gibt es Möglichkeiten oder Absichten seitens des Ministeriums, einen Vorstoß in Richtung einer Flexibilisierung des Rabattsystems bei der zuständigen Stelle zugunsten der Vielfahrer des innerstädtischen Verkehrsweges zu unternehmen?

Dieses ist bereits erfolgt.